

Satzung

§1 Name und Sitz

Verein führt die Bezeichnung:

Katzenschutzbund e.V. Rostock

§2 - Zweck

Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation. Sein Zweck ist, allen Tieren zu helfen und sie zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung der Katzen.

Weiterhin bezweckt der Verein die gegenseitige Hilfe seiner Mitglieder bei der Betreuung von Katzen während der Urlaubszeit bzw. der Abwesenheit des Katzenbesitzers, sowie Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Katzenhaltung und -pflege.

§3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aussen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 – Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Katzenhalter oder Förderer des Vereins. Familienmitglieder oder mit den Zielen des Vereins Sympathisierende können auch als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Es besteht Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Vereinsmitgliedes. Die Mitgliedschaft ist erloscht durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, ebenso der Wechsel vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied.

Beides kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Erheben sie hiergegen Einspruch, so ist ihnen binnen eines Monats Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ehrenrat zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann Förderer des Vereins und seiner Interessen zu Ehrenmitgliedern mit den Rechten ordentlicher Mitglieder erklären.

§5 – Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum Ende des ersten Kalendermonats eines jeden Jahres zu zahlen. Neu eingetretene Mitglieder zahlen pro rata temporaria.

Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festlegen. Eine Beitragsänderung tritt frühestens drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft. Eine Rückvergütung gezahlter Beiträge bei Austritt eines Mitgliedes findet nicht statt.

Gerät ein Mitglied bei der Begleichung des Jahresbeitrages in Verzug, so ist eine Mahngebühr zu entrichten.

Nach Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten kann das Mitglied unter Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Kosten ausgeschlossen werden.

Auf außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die Mitgliederversammlung kann in Härtefällen auf Antrag des Vorstandes, ordentliche Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

§6 - Die Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Ehrenrat

§7 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern und zwar:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister
- Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder sind für die einzelnen Resorts zuständig, die zur Führung des Vereins erforderlich sind.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Seine Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein, im Hinderungsfall durch zwei Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten. Der Hinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Im Bedarfsfall kann ein Vorstandsmitglied eine Doppelfunktion innerhalb des Vorstandes ausüben.

Der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter, beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand ist den Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr zu einer Sitzung einzuberufen.

§8 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Monat statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies fordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Ankündigung der Tagesordnung.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Sie fassen Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterschrieben.

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins darf nur beschossen werden, wenn dieser Punkt der Tagesordnung der Ankündigung der Mitgliederversammlung aufgeführt war.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und alle vorgelegten Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine weitere Aufgabe ist die Wahl des Ehrenrates.

Auf Anforderung ist jedem Mitglied ein Protokoll der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Ansonsten wird das Protokoll auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§9 – Der Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus drei neutralen Mitgliedern zusammen. Er ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern, sowie für die Überprüfung der Rechtfertigung der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§10 – Das Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§11 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, zugeteilt nach „Vereinskatzenanzahl“ für künftige Tierarztkosten, die unsere Katzen versorgen. Verantwortlich hierfür ist der aktuell bestehende Vorstand.